

Haushaltssatzung der Stadt Weil am Rhein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	89.624.920 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-100.306.502 €
1.3	Ordentliches Ergebnis	-10.681.582 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-10.681.582 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	6.000.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	6.000.000 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.681.582 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.439.220 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-92.114.880 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.675.660 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.547.600 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.910.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-19.362.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-23.038.560 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-551.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	3.449.000 €
	aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-19.589.560 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

4.000.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 14.639.050 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 12.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 380 v.H. |

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 13.12.2022

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Offenlegung

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Erlass vom 11.01.2023 bestätigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

In der Zeit vom 23. Januar 2023 bis einschließlich 03. Februar 2023 kann daher jedermann Einsicht in den Haushaltsplan nehmen.

Weil am Rhein, 20. Januar 2023
Stadtverwaltung Weil am Rhein

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.